

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.916/0001-V/8/2009
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/4264

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Emissionszertifikategesetz und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

4. Juni 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.916/0001-V/8/2009
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/4264
IHR ZEICHEN • BMLFUW-UW.1.3.2/0091-V/4/2009

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Emissionszertifikategesetz und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

1. Zu legislativen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“)

zugänglich sind.

2. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

3. Im Titel muss es „[...] und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 geändert werden“ heißen.

II. Zu Art. 1 (Änderung des Emissionszertifikatgesetzes):

Allgemeines:

In Novellierungsanordnungen sollte nicht von „Worten“, sondern von „Wörtern“ oder „Wortfolgen“ gesprochen werden.

Es wird angeregt, in den Novellierungsanordnungen (13, 15, 24, 42 sowie 44) statt „Überschrift von“ besser „Überschrift zu“ zu schreiben.

Binnenverweise auf Anlagen und Anhänge sind mit der Formatvorlage „993_Fett“ zu formatieren (Layout-Richtlinie 2.4.1).

Solange der Vertrag von Lissabon (vgl. Art. 9 Abs. 1 EUV) noch nicht in Kraft getreten ist, sollte es nach wie vor „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ (nicht: „Europäische Kommission“) heißen (vgl. *Streinz*, Art. 7 EGV Rz 10, in: *Streinz* [Hrsg], EUV/EGV [2003]).

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des Emissionszertifikatgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 171/2006 wäre auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, zu zitieren. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 16a des Bundesministeriengesetzes gelten nämlich die im Emissionszertifikatgesetz enthaltenen Ministerialbezeichnungen als geändert (vgl. Pkt. 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, [GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen).

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Es wird auf die Fehlformatierung des Einleitungsteils hingewiesen. Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Bezeichnungen der literae „a“) und „b“) (nicht: „a.“ und „b.“) lauten müssten.

Die Formulierung „wenn [...] Österreich für den Luftverkehrsbetreiber [...] den höchsten Schätzwert [...] hat“ ist sprachlich verunglückt; auch ihr Sinn ist nicht ohne weiteres erschließbar.

Monatsnamen sind – außer bei der Angabe der Fundstellen von gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften – auszuschreiben (vgl. LRL 143); es muss daher „nach dem 1. Jänner 2006“ heißen.

Die Strukturierung einer Gliederungseinheit in Ziffern oder literae setzt einen die Ziffern bzw. literae sprachlich verknüpfenden Einleitungsteil voraus. Der Satz „In die Verordnung sind [...]“ steht außerhalb des durch den Einleitungsteil („Dieses Bundesgesetz gilt“) geschaffenen sprachlichen Zusammenhangs und muss daher auch außerhalb der Z 2 stehen; Entsprechendes gilt für den Satz „Als Basisjahr gilt [...]“. Für die vorliegende Regelung bedarf es der Erlassung zweier Absätze:

- (1) Dieses Bundesgesetz gilt
 1. für Anlagen, in denen [...] emittiert werden, sowie
 2. für Luftverkehrstätigkeiten [...], die von in einer Verordnung des Bundesministers [...] genannten Luftfahrzeugbetreibern durchgeführt werden.
- (1a) In die Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 sind Luftfahrzeugbetreiber aufzunehmen, wenn
 1. sie [...] verfügen oder
 2. Österreich [...].

Als Basisjahr im Sinne der Z 2 gilt [...].

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

In § 2 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „in den Zuteilungsplan gemäß § 11“ die Wortfolge „und in die Verordnung nach § 13 Abs. 1“ eingefügt.

Zu Z 5 (§ 3 Z 2):

Am Ende der lit. a ist ein „oder“ anzufügen.

Zu Z 6 (§ 3 Z 8 bis 11):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

In § 3 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 9 bis 11 werden angefügt:

Der Ausdruck „i.d.g.F.“ in der Z 9 sollte durch die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt werden. Angeregt wird, in der Z 9 statt „Identität der Person“ besser „Identität dieser Person“ zu schreiben.

Zu Z 10 (§ 7a):

Die Paragraphenüberschrift ist unrichtig formatiert.

Sofern der Bundesminister nicht *mehrere* Verordnungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 erlassen soll, wäre es zweckmäßig, nicht von „einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2“, sondern von „der Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2“ zu sprechen.

Die Zahlen eins bis zwölf sind in Wörtern auszudrücken (vgl. LRL 141); in Abs. 3 sollte es also „vier Monate nach“ heißen.

Zu Z 11 (§ 8):

Abs. 1:

Es wird zur Erwägung gestellt, im ersten und zweiten Satz nicht auf den Ablauf von „drei Monaten nach Ende dieses Jahres“ abzustellen, sondern einfach (vgl. die Formulierung im dritten Satz) „bis zum 31. März des Folgejahres“ zu schreiben. In weiterer Folge müssten im dritten Satz die Daten „31. März 2005“ und „31. März 2010“ nicht mehr angeführt werden; es könnte also „erstmals für das Jahr 2005“ und „erstmals für das Jahr 2010“ heißen.

Abs. 2:

Es wird angeregt, „im Lauf eines Kalenderjahres“ zu schreiben.

Abs. 4:

Angeregt wird eine Neuformulierung des Absatzes: „Der Bundesminister [...] hat unter Beachtung der in **Anhang 2** festgelegten Grundsätze und der [...] Leitlinien [...] mit Verordnung nähere Vorschriften [...] zu erlassen.“

Abs. 5:

Es stellt sich die Frage, ob „[d]ie Emissionen von Treibhausgasen“ tatsächlich mit Bescheid „festgelegt“, oder aber „festgestellt“ werden sollen; weiters ist zu fragen, ob sich der Bescheid tatsächlich auf die Emissionen als solche beziehen soll oder aber auf deren Art und Menge.

Im letzten Satz sollte es „dem Inhaber bzw. Luftfahrzeugbetreiber“ heißen.

Zu Z 12 (§ 9):

Abs. 1 bis 3:

In Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 ist davon die Rede, dass „[b]ei der Prüfung“ bestimmte Maßstäbe heranzuziehen seien; es dürfte dabei jeweils um die Prüfung durch die unabhängige Prüfungseinrichtung gehen. Es sollte erwogen werden, dies deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Abs. 4:

Im letzten Satz sollte es „dem Inhaber bzw. Luftfahrzeugbetreiber“ und „vom Inhaber bzw. Luftfahrzeugbetreiber“ heißen.

Abs. 5:

Statt „keine [...] Zweifel darüber vorliegen“ sollte es besser „keine [...] Zweifel daran bestehen“ heißen. Zur Formulierung „die Emissionen [...] mit Bescheid festsetzen“ vgl. die Hinweise zu Z 11 (§ 8 Abs. 5).

Im letzten Satz sollte es „vom Inhaber bzw. Luftfahrzeugbetreiber“ und „des Inhabers bzw. Luftfahrzeugbetreibers“ heißen.

Abs. 6:

Im letzten Satz sollte es „darf die Registerstelle [...] nur durchführen“ heißen (vgl. LRL 27).

Zu Z 14 (§ 10c samt Überschrift):

Es sollte „vom 13.08.2008 S. 30“ heißen (vgl. Rz 55 des EU-Addendums).

Zu Z 17 (§ 11 Abs. 7 zweiter und vierter Satz):

Es wird folgende Neuformulierung der Novellierungsanordnung angeregt:

In § 11 Abs. 7 wird im zweiten Satz das Wort „folgenden“ durch das Wort „folgende“ ersetzt; im vierten Satz entfällt die Wortfolge „für die Periode 2013 bis 2017 der 31. März 2011“.

Zu Z 18 (§ 11 Abs. 8 erster Satz):

Es wird folgende Neuformulierung der Novellierungsanordnung angeregt:

In § 11 Abs. 8 erster Satz wird das Wort „Perioden“ durch das Wort „Periode“ ersetzt; die Wortfolge „in der betreffenden Periode gemäß Abs. 1“ entfällt.

Zu Z 19 (§ 13 Abs. 1 erster und zweiter Satz):

Es wird folgende Neuformulierung der Novellierungsanordnung angeregt:

In § 13 Abs. 1 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „, für jede folgende Fünfjahresperiode zwölf Monate vor Beginn der betreffenden Periode“; im zweiten Satz entfällt die Wortfolge „für die Periode 2013 bis 2017 der 31. März 2011“.

Zu Z 20 (§§ 15 und 16):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

Die §§ 15 und 16 samt Überschriften entfallen.

Zu Z 21 (Bezeichnung und Überschrift zum 5. Abschnitt):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

Die Abschnittsbezeichnung „5. Abschnitt“ und die Abschnittsüberschrift „Emissionszertifikate“ entfallen.

Zu Z 22 (5. Abschnitt):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

Nach § 17 wird folgender 5. Abschnitt eingefügt:

Es sind – vgl. LRL 27 – durchgehend Formulierungen zu verwenden, die den normativen Charakter der Regelungen zum Ausdruck bringen (zB „sind [...] zu verwenden“ in § 17b Abs. 2; „hat [...] zu übermitteln“ in § 17c Abs. 2).

§ 17b Abs. 1:

Es wird angeregt, „jeweils die Anzahl“ zu schreiben.

§ 17c Abs. 1:

Zur Formulierung „in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2“ vgl. den Hinweis zu Z 10 (§ 7a). Statt „beinhalten“ sollte es besser „enthalten“ heißen.

Die Bedeutung des Begriffs „Überprüfungsjahr“ im vorliegenden Zusammenhang ist nicht ohne Weiteres ersichtlich.

§ 17c Abs. 3:

Zum Satz „Die Berechnung erfolgt [...]“ in der Z 1 vgl. sinngemäß die Ausführungen zu Z 1 (§ 2 Abs. 1).

Es ist unklar, worauf sich das Wort „bestimmt“ in der Z 2 bezieht; die Regelung sollte sprachlich überarbeitet werden.

Im Ausdruck „Z 1“ ist *kein* Abkürzungspunkt nach dem „Z“ zu setzen.

§ 17d Abs. 1:

Das Semikolon nach dem Wort „aufnimmt“ in der Z 1 sollte ersatzlos entfallen.

Zu prüfen wäre, ob es in der Z 2 nicht „jährlich angestiegen sind“ heißen sollte.

§ 17d Abs. 2:

Im Ausdruck „Abs. 1“ ist ein (geschütztes) Leerzeichen zu setzen.

§ 17d Abs. 4:

Es wird angeregt, die Semikola am Ende der Z 1 und 2 sowie am Ende der Z 3 lit. a durch Kommata zu ersetzen und das Semikolon am Ende der Z 3 lit. b ersatzlos entfallen zu lassen.

§ 17d Abs. 6:

In Hinblick auf die Ausführungen zu Z 1 (§ 2 Abs. 1) über die Strukturierung einer Gliederungseinheit in Ziffern oder literae wird folgende Umstrukturierung angeregt:

(6) [...] hat der Bundesminister

1. die Zuteilung von Emissionszertifikaten aus der Sonderreserve an jeden Luftfahrzeugbetreiber, dessen Antrag nach Abs. 3 der Kommission [...] übermittelt wurde, und
2. die Zuteilung von sonstigen Emissionszertifikaten an jeden Luftfahrzeugbetreiber für jedes Jahr

zu berechnen und zu veröffentlichen.

(7) Die Zuteilung gemäß Abs. 6 Z 1 hat

1. im Falle eines Antrags gemäß Abs. 1 Z 1 durch Multiplikation des Richtwerts mit [...],
2. im Falle eines Antrags gemäß Abs. 1 Z 2 durch Multiplikation des Richtwerts mit [...]

zu erfolgen. Die Zuteilung gemäß Abs. 6 Z 2 hat zu erfolgen, indem die Zuteilung der Emissionszertifikate an einen Luftfahrzeugbetreiber nach dem ersten Satz durch die Zahl der vollen Kalenderjahre geteilt wird, die [...].

Die vorgeschlagenen Abs. 7 und 8 wären diesfalls entsprechend umzunummerieren.

Zu Z 23 (Bezeichnung und Überschrift zum 6. Abschnitt):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

Nach dem § 17d werden folgende Abschnittsbezeichnung und Abschnittsüberschrift eingefügt:

Zu Z 25 (§ 18 Abs. 1):

Es wird angeregt, „die Anzahl“ zu schreiben.

Zu Z 26 (§ 18a samt Überschrift):

Zur Formulierung „in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2“ in Abs. 1 vgl. den Hinweis zu Z 10 (§ 7a).

Zu Abs. 1 wird weiters angeregt, „die Anzahl“ zu schreiben.

Zu Z 28 (§ 19 Abs. 3):

Es muss „*wird nach dem Wort „Inhabers“ die Wortfolge*“ heißen.

Zu Z 29 (Bezeichnung und Überschrift zum 7. Abschnitt), 30 (§ 19a) und 31 (§ 19b):

Die Novellierungsanordnungen 29 bis 31 sollten wie folgt zusammengefasst werden:

Nach dem § 19 wird folgender 7. Abschnitt eingefügt:

Dementsprechend wären auch die Paragraphenüberschriften wiederzugeben.

Es sind durchgehend Formulierungen zu verwenden, die den normativen Charakter der Regelungen zum Ausdruck bringen (vgl. LRL 27).

In § 19b sollt es „[...]“, sind § 38 des Umweltförderungsgesetzes – UFG, BGBl. Nr. 185/1993, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Richtlinien gemäß § 43 UFG anzuwenden“ heißen.

Zu Z 32 (Bezeichnung und Überschrift zum 8. Abschnitt):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

Nach dem § 19b werden folgende Abschnittsbezeichnung und Abschnittsüberschrift eingefügt:

Zu Z 33 (§ 20):

Das Anführungszeichen vor der Paragraphenbezeichnung ist *nicht* in Fettdruck wiederzugeben; bei Gebrauch der korrekten Formatvorlage (51_Abs) sollte sich dieses Problem nicht stellen.

Zu Z 35 (Bezeichnung und Überschrift zum 6. Abschnitt):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

Die Abschnittsbezeichnung „6. Abschnitt“ nach dem § 22 wird durch die Abschnittsbezeichnung „9. Abschnitt“ ersetzt:

Zu Z 36 (§ 24):

Das Anführungszeichen vor der Paragraphenbezeichnung ist *nicht* in Fettdruck wiederzugeben (vgl. die Anmerkung zu Z 33 [§ 20]). Vor und nach der Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ sind Beistriche zu setzen.

Zu Z 37 (§ 27 Abs. 1):

Bei der Neufassung des Abs. 1 eines Paragraphen ist zu beachten, dass die Paragraphenbezeichnung nicht Teil des Abs. 1 ist; der Ausdruck „§ 27.“ ist bei der Wiedergabe des neuen Abs. 1 daher *nicht* anzuführen.

Zu Z 38 (§ 28):

Das Anführungszeichen vor der Paragraphenbezeichnung ist *nicht* in Fettdruck wiederzugeben (vgl. die Anmerkung zu Z 33 [§ 20]). Zur Formulierung „in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2“ in Abs. 2 vgl. den Hinweis zu Z 10 (§ 7a).

Zu Z 39 (§ 31):

Es sollte – wobei die Zitate nicht inhaltlich überprüft wurden – heißen:

In § 31 wird nach dem Ausdruck „25.10.2003 S. 32,“ die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/101/EG, ABl. Nr. L 8 vom 13.01.2009 S. 3,“ eingefügt.

Zu Z 40 (Anhang 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

Bezeichnung und Überschrift zu Anhang 1 lauten:

Zu Z 41 (Anhänge 1a und 1b):

Anhang 1a:

Die Formulierungen „in offizieller Mission befindlichen“ und „ihren unmittelbaren Familienangehörigen“ sind relativ unbestimmt. Unklar ist, ob sich die Wortfolge „in offizieller Mission befindlichen“ auch auf Staatschefs, Regierungschefs und Minister bezieht; Entsprechendes gilt für die Wortfolge „eines Nichtmitgliedstaats“ in Hinblick auf Monarchen, Staatschefs und Regierungschefs. Statt „zur Regierung gehörenden Ministern“ könnte man einfach „Regierungsmitgliedern“ schreiben.

Es wird angeregt, die Fundstelle für das Chicagoer Abkommen anzugeben.

Zur korrekten Schreibweise von Zahlen mit mehr als drei Stellen vgl. LRL 140.

Die Formulierung „zur Beförderung in Ausübung ihres Amtes von regierenden Monarchen [...]“ bedarf einer sprachlichen Überarbeitung.

Zu Z 43 (Anhang 2a) und 45 (Anhang 3a):

Von einer umfassenden Begutachtung der Anhänge 2a und 3a musste aus Zeitgründen Abstand genommen werden.

III. Zu Art. 2 (Änderung des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008):

Zur Artikelüberschrift:

Es muss „[...] Luftverkehr 2008“ heißen.

Zu § 13 Abs. 1:

Die Paragraphenbezeichnung ist nicht Teil des Abs. 1; der Ausdruck „§ 13.“ ist bei der Wiedergabe des neuen Abs. 1 daher *nicht* anzuführen. Allerdings erscheint es

überflüssig, den § 13 Abs. 1 neu zu erlassen; folgende Anordnungen würden ausreichen:

1. In § 13 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „gegenwärtig nicht“ die Wortfolge „gemäß den §§ 15, 16 oder 23“ eingefügt.

2. In § 13 Abs. 1 wird das „und“ am Ende der Z 2 durch einen Beistrich ersetzt; die Z 3 wird durch folgende Z 3 und 4 sowie einen Schlussteil ersetzt:

Auf die fehlerhafte Silbentrennung „beziehung-sweise“ in der Z 1 wird aufmerksam gemacht; bei einer allfälligen Neuerlassung sollte im Übrigen das Wort „beziehungsweise“ durch „bzw.“ ersetzt werden.

In der Z 2 sollte es 30.04.2004 S. 1“ heißen (vgl. Rz 55 des EU-Addendums).

Nach dem Wort „dartun“ in der Z 3 sollte ein Komma gesetzt werden.

Es wird angeregt, in der Z 4 „ab der Winterflugplanperiode“ zu schreiben. Statt „idF BGBl. I“ müsste es „ , in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I“ heißen; es stellt sich allerdings die Frage, aus welchem Grund überhaupt auf eine bestimmte Fassung des Emissionszertifikategesetzes abgestellt werden soll.

IV. Zu Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

2. Zur Textgegenüberstellung:

Bei der Darstellung der Anhänge sind formatierungstechnische Anpassungen notwendig.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

4. Juni 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt